



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/270-II/2/84

Wien, am 4. Mai 1984

Betr.: Anfragebeantwortung;

hier: schriftliche Anfrage der Abgeordneten PISCHL und Genossen, betr. die Besetzung der Planstelle des Referatsgruppenführers der staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Innsbruck.

Nr. 576/J

581 IAB

1984 -05- 07

zu 576 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten PISCHL, Dr. KEIMEL, Dr. LEITNER, Dr. KHOL und Genossen am 8. März 1984 an mich gerichtete Anfrage Nr. 576/J-NR/84 betreffend "die Besetzung der Planstelle des Referatsgruppenführers der staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Innsbruck" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Als oberste Dienstbehörde ist das Bundesministerium für Inneres durchaus berechtigt, vor Durchführung einer Personalmaßnahme die Angelegenheit zu überprüfen. Diese Vorgangsweise wurde stets praktiziert und hat sich auch bewährt.

Zu Frage 2: Die Weisung zur Aktenvorlage ist im Wege meines Büros ergangen.

Zu Frage 3: Die Weisung zur Aktenvorlage vor einer zu

b. w.

- 2 -

treffenden Entscheidung ist nicht Ausdruck eines Mißtrauens gegenüber der nachgeordneten Dienstbehörde, sondern stellt im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht ein legitimes Vorgehen der obersten Dienstbehörde dar.

Zu den Fragen

4 bis 7: Wenn nicht besondere Umstände eine Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres als Aufsichtsbehörde erfordern, wird die Nachbesetzung freigewordener bewerteter Planstellen im Rahmen der Befugnisse des Polizeidirektors gemäß § 4 der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden (Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Jänner 1965, Zahl 76 200-3/64) durch diesen wahrgenommen.

*Karl Pflüger*